Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 9

Artikel: Protokoll der IV. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837833

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.)()(Derlag und Expedition: Art. Institut Ovell füstli, Jürich.

8. Jahrgang.

1. Juni 1911.

Mr. 9.

Der Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Protokoll

ber

IV. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz in Verbindung mit der ständigen Rommission der schweizerischen Armenpsleger-Ronferenzen am 15. Mai 1911 in Zürich auf der "Schmidstube", Marktgasse, vormittigs 11 ihr.

Bertreten sind die Kantone: Zürich: Regierungsrat Lutz und Sekretär des Armenwesens Dr. Nägeli; Bern: Regierungsrat Burren; Luzern: Regierungsrat Dr. Oswald; Schwyz: Regierungsrat Räber; Glarus: Regierungsrat Tschuch; Solothurn: Regierungsrat Dr. Hartmann; Baselstadt: Regierungsräte Wullschleger und Dr. Blocher, Polizeisekretär Haller; Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldvogel; Appenzell J.-Rh.: Ratsschreiber J. Roller; Graubünden: Regierungsrat Läly; Aargau: Regierungsrat Conrad; Thurgau: Regierungsrat Schmid; Genf: Sekretär der Justiz und Polizei Odier. Total: 13 Kantone.

Entschuldigt haben sich: Baselland, Neuenburg, Nidwalden, St. Gallen, Waadt.

Von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen sind anwesend die Herren: Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich, Armensekretär Keller, Basel, Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf, Stadtrat Rägeli, Zürich, Armensinspektor Scherz, Bern, Departementssekretär Schuppli, Frauenfeld, Dr. Steiger, Dozent, Bern, Sekretär Jacques, Genf, Stadtrat Zweisel, St. Gallen, Weltiseer, Lausanne. Total: 10.

Herr Regierungsrat Lutz, Zürich, eröffnet um 11 Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Auf Wunsch der ständigen Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen habe ich Sie auf heute zu einer Tagung nach Zürich eingeladen. Namens der ständigen Kommission begrüße ich Sie und heiße Sie freundeidgenössisch willkommen.

Gestatten Sie mir, in aller Kürze zu rekapitulieren, was in den drei voraufgegangenen Konferenzen behandelt worden ist.

Die I. Konferenz fand am 17. März 1906 in Zürich statt. Zu derselben waren Vertreter aus 8 Kantonen, die mit Zürich in der Armenfürsorge in regem Verkehr standen, eingeladen. Als Themata zur Behandlung waren festgestellt:

1. Herbeiführung eines raschen und einfachen Verfahrens zur Aufnahme körperlich oder geistig kranker, nach ihrer Seimat reisefähiger armer Personen (Schweizerbürger) in heimatliche Kranken- oder Frrenanstalten;

2. die Frage, auf welche Weise dauernd hilfsbedürftige, reisefähige Schweizerbürger, welche außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, unterstützt werden sollen;

3. eb. die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes bei Wiedereinbürgerungen.

Eine praktische Folge der Verhandlung war die Anregung, weitere Konferenzen zu veranstalten und die Einladungen auf weitere Kantone auszudehnen unter Hinweis auf die Erfolge der schweiz. Erziehungs- und Polizeidirektorenskonferenzen.

Zur II. schweiz. Armendirektorenkonferenz versammelten sich Vertreter von 11 Kantonen am 28. April 1908 in Olten, drei Kantonsregierungen entschulzdigten ihre Abwesenheit. Für das schweiz. Sustizdepartement nahm Herr Dr. Leupold an den Verhandlungen teil.

Diese betrafen das Thema: "Die Beziehungen zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege" und führten zu dem Beschlusse: "Die ständige Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen ist eingeladen, die Mißstände im Berkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen."

Am 27. Februar 1909 fand die dritte Konferenz schweiz. Armendirektoren (13 Kantone, entschuldigt 3 Kantone) in Zürich statt und akzeptierte die 5 Grundsätze in Sachen der interkantonalen Armenfürsorge, die Sie kennen, und die Ihnen auch heute gedruckt vorliegen.

Die heutige, vierte Versammlung der Armendirektoren-Konferenz hat entgegenzunehmen den Bericht über die Antworten der Armendirektionen in Sachen der auf Grund genannter Grundsätze erfolgten Bemühungen und ein Referat betreffend die Konkordatsfrage. Zu beiden Traktanden ist Ihnen gedrucktes Material zugestellt worden.

Meine Herren! Die gedrängte übersicht, die wir hiemit über den Stoff, der unsere Zusammenkünfte beschäftigte, gegeben, zeigt, daß dank der regen und unermüdlichen Arbeit der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenzen eine Reihe wertvoller und tiefgreifender Anregungen und Beschlüsse für die Verbesserung des Loses der Armen im interkantonalen Verkehr sich ergeben haben. Es ist mir angenehme Pflicht, den wackeren Pionieren ihre Bemühungen, die zum Teil geradezu beschämenden, unseres Landes nicht würdigen Zustände in der Armenfürsorge zu sanieren und diese human zu gestalten, die uneingeschränkte Anerkennung und den wärmsten Dank auszusprechen. Damit verbinde ich den Wunsch, daß sie nicht müde werden möchten, wenn das Saatkorn nicht gleich aufgeht und zur Frucht heranreift. Die Arbeit, der diese Männer sich hingeben, ist groß und schwer, sie verlangt hohen, idealen Sinn, große Geduld und zähe Ausdauer, weckt aber die schlummernden Geister, schärft die Gewissen, rüttelt die Gleichgültigen auf, spornt die Nachlässigen zur Mitwirkung an und ist ein steter Mahner vor allem für die verantwortlichen Behörden, für die Armenfürsorge ihre ganze Kraft einzuseten.

Nicht ruhen, nicht nachlassen, bis bessere Zustände für die Armen und Bedrängten in allen Gauen unseres Vaterlandes erstritten und erkämpft worden, das sei die Losung der Armenpflegerkonferenzen und derzenigen Personen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle der Armenfürsorge stehen. Meine Herren! Stoff zu längeren Auseinandersetzungen, das Armenwesen unseres Landes betreffend, wäre reichlich vorhanden. Da aber mein Gefühl mir verbietet, Ihre Zeit durch eine lange Eröffnungsrede in Anspruch zu nehmen, verzichte ich darauf und eröffne unsere Tagung. Möge sie gute Früchte zeitigen!

I. Berichterstattung über die Antworten der Armendepartemente in Sachen Berbesserung der interkantonalen Armenpflege.

Referent: Pfarrer Wild.

Der gedruckte Bericht über die Antworten der Armendepartemente i. S. Berbesserung der interkantonalen Armenpflege ist in Ihren Händen, ich kann mich also füglich langer Ausführungen enthalten. Lassen Sie mich nur noch eine kurze übersicht über die Antworten zu den 5 vorgelegten Grundsätzen und die Formuslierung eines Gesamtresultates versuchen.

Instanzen für die Einwohnerarmenpflege (Grundsatzt) haben: Aargau, Appenzell A.-Ah., Basellandschaft, Baselstadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt, Zürich, aber meistens wird nur Unterstützung aus der Heimet vermittelt und nicht aus örtlichen Mitteln verabfolgt. Schwyz und Zug besitzen keine Organe für Einwohnerarmenpflege.

Dem Grundsat 2: Anerkennung von Einwohnerarmenpflegen als Vermittlungsinstanzen wird zugestimmt von: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandsichaft, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, ebenfalls von Waadt und Zürich, die aber bemerken, daß die Anerkennung der Einwohnerarmenpflegen seitens der Heimatgemeinden vorsläufig nicht erzwungen werden könne mangels einer gesetzlichen Handhabe. Genf, Glarus, Tessin, Nidwalden, Obwalden und Zug äußern sich über diesen Grundsatz nicht.

Postulat 3: grundsätliche Verweigerung heimatlicher Unterstützung an eine richtig funktionierende Einwohnerarmenpflege ist unzulässig, wird gebilligt von: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt. In Schwyz und Zug sind die Gemeindearmenpflegen autonom; Zürich will diese Frage, ob Verweigerung von Unterstützung am Platze sei, von Fall zu Fall, nicht allgemein entscheiden. Basellandschaft, Genf, Glarus, Nidwalden und Obwalden nehmen zu Postulat 3keine Stellung.

Grundsat 4: Kooperation der Einwohnerarmenpflege bei der Unterstützung wird gutgeheißen von: Aargau, Baselstadt, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schafshausen, Schwyz, Thurgau, Waadt, ebenfalls von Appenzell A.-Rh., Solothurn und Zürich, die aber die auf Freiwilligkeit beruhenden Einwohnerarmenpflegen nicht zur Unterstützung zwingen können. Genf kann an keine weitere Unterstützung denken, da es durch die Einwohnerarmenkrankenpflege schon stark genug belastet ist. Basellandschaft, Bern, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Tessin und Zug sprechen sich über Punkt 4 nicht aus.

Grundsatz 5 endlich: möglichste Vermeidung des Heimrufs, findet die Zustimmung von Aargau, Basellandschaft, Baselstadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau. Zürich möchte auch diese Frage wieder von Fall zu Fall entscheiden, Schwyz, Waadt und Zug erklären, den Heimatgemeinden den Heimruf nicht verbieten zu können, ebenso Appenzell A.-Ah. Vern, Genf, Nidwalden und Obwalden äußern sich über diesen Grundsatz nicht.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden: es ist, namentlich bei den h. Regierungen, viel guter Wille vorhanden, den 5 Grundsäßen zum Durchbruch zu verhelsen und so die interkantonale Armenpflege zu verbessern. Tatsächlich bezeugen denn auch die großen städtischen Einwohnerarmenpflegen, daß der Verkehr mit außerkantonalen Instanzen ein freundlicherer, befriedigenderer und ersolgzeicherer geworden sei. Aber troß allem bleibt der bestimmte Eindruck der Unssicherheit der gesamten Verhältnisse. Von der Freiwilligkeit, der Willkür ist zu viel abhängig. Daraus result iert die Forderung der vertraglichen oder gesseslichen Regelung der interkantonalen Armenpflege, nur so werden wir zu besseren dauernden und sicheren Zuständen auf diesem so wichtigen Gebiete der Fürsorge gelangen.

Ich bitte Sie schließlich, den vorliegenden Bericht zu genehmigen und uns so von dem Mandat, das Sie der ständigen Kommission erteilt haben, zu entlasten.

Der Vorsitzen de verdankt diese Aussührungen und eröffnet die Diskussion. Sie wird nicht benützt, auf Antrag von Regierungsrat Wullschleger aber der Bericht genehmigt und die ständige Kommission von dem ihr erteilten Mandat entlastet.

II. Ronfordatsfrage.

Referent: Dr. C. A. Schmid.

I. Es gereicht der stetigen fortschrittlichen Gestaltung des zufolge der intensiven Wanderung von Arbeitskräften so schwierig gewordenen Armenwesens von Kanton zu Kanton entschieden nur zum größten Vorteil, daß die kantonalen Armendirektoren sich von Zeit zu Zeit bereit finden lassen, mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen wichtige Einzelfragen zu behandeln.

Die ständige Kommission rechnet es sich zur Ehre an, bedeutungsvolle Aufträge auch von der Armendirektoren-Konferenz entgegenzunehmen und sachgemäß zu erledigen.

II. Wenn die ständige Kommission Ihnen heute auch den Entwurf zu einem Konkordat, das interkantonale Armenwesen betreffend, unterbreitet, so ist sie dazu legitimiert einerseits durch den ihr gewordenen allgemeinen Auftrag, Ihnen über dessen Verbesserung Bericht und Antrag einzubringen, anderseits aber auch insbesondere durch die von einer Anzahl von Kantonen geäußerten Wünsche, die sich in dieser Richtung bewegen.

Wir legen Ihnen also heute ein solches Konkordat im Entwurfe gedruckt vor und erlauben uns die Vorlage mit einigen wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Es darf wohl gesagt werden, daß, wie Sie ja aus der Größe des Zeitraumes, der uns von der III. Armendirektoren-Konferenz trennt, schließen mögen, uns dieser Entwurf Mühe gemacht hat. Wertvolle Vorarbeiten des Herrn Dr. Leupold und unseres Aktuars, auf die heute absichtlich, um Zeit zu gewinnen, nicht näher eingetreten wird, sind benutt worden. Den heutigen Entwurf, das Resultat intensiver Arbeit, verdanken wir in der Hauptsache unserm Mitgliede Herrn Stadtrat Nägeli-Zürich. Die Kommission als Plenum hat ihn in ihrer Sitzung in Olten vom 6. Februar 1911 einstimmig angenommen und beschlossen, denselben Ihnen zu unterbreiten. Nicht daß die ständige Kommission etwa im Kon-kord at an sich den Stein der Weisen für das interkantonale Armenwesen ers blickte. Ihr Ideal ist vielmehr die bundes recht liche Regelung auf terristorialer Grundlage — das Bundesgesetz über den eidgenössischen Unterstützungswohnsitz. Die ständige Kommission besteht nicht aus Stürmern und Orängern — wenigstens nicht lauter aus solchen — und sie hat sich den Winken und Käten wohlunterrichteter Kenner der Konstellationen der Bundespolitik nicht verswohlunterrichteter Kenner der Konstellationen der Bundespolitik nicht vers

schlossen. Es ist so, daß z. Z. der eidg. Unterstützungswohnsitz keine Aussicht hat, bald genehm zu sein. Es ist so, daß der Weg des Konkordates heute als der gang-barere und eher zu einem Ziele führende erscheint. Er muß beschritten und versucht werden. Zu wünschen bleibt einzig, daß alle Stände mitmachen.

Kommt das proponierte Konkordat oder ein ähnliche Grundsätze enthaltendes sonst zustande, so ist es nicht ohne Vorgänger. Gleichartige Erfahrungen, die uns heute zusammenführen, sind zweisellos im Jahre 1865 wirksam gewesen, als 14 eidgenössische Stände, worunter auch Zürich, nicht aber Bern, das Konkordat über die Kosten der Verpflegung zc. armer Angehöriger anderer Kantone auf dem Prinzip der gegenseitigen Kostenrückvergütung abschlossen. Jenes Konkordat hat — wenn auch unter Umkehrung des Kostenprinzips — auch zu einem Bundesgesetze (1875) geführt. Und überhaupt bestehen heute verschiedene Konkordate und werden noch immer solche perfekt. Auf die parlamentarische Geschichte dieser Dinge soll hier auch nicht näher eingetreten werden.

III. Dagegen bitte ich noch einen Augenblick um Ihr Gehör für die gedrängte Entwicklung des Gedankenganges des heute vorliegenden Konkordatsentwurfes, der mit der Unterstützung der Bedürftigen an ihrem Wohnorte sich befaßt, soweit sie nicht unter das weiter nicht berührte Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 fallen (Art. 4).

Art. 1 verleiht den Betreffenden einen in seiner Verteilung nach der Niederlassungsdauer abgestuften Unterstützungsauspruch auf Kosten von Wohn- und Seimatkanton.

Die Kosten der geschlossenen (d. h. Anstaltsversorgung) Unterstützung fallen ganz zu Lasten des Heimatkantons, diesenigen für Wanderarme ganz zu Lasten des Aufenthaltskantons. Bei weniger als einjähriger Niederlassung trägt der Wohn kant on höchstens 10%, bei 1—10jähriger 20%, bei 11—20jähriger 50%, bei 20jähriger 60%. Das resp. Restbetreffnis fällt jeweisen zu Lasten des Heine der Lastenverteiler entspricht den praktischen Wöglichskeiten der heute schon geübten Unterstützungsverteilung zwischen Wohns und Heimatort im Betrieb vorhandener amtlicher oder freiwilliger Einwohnersarmenpflegen.

Art. 2 bedarf keiner besondern Besprechung.

Art. 3 betrifft die Behördenorganisation und unterstellt die Unterstützten dem geltenden wohnörtlichen Armenpflegerecht.

Art. 5 und 6 regeln die Verrechnung.

Art. 7/10 sind in ihrem Rechtsgehalte für jedes Armenwesen mit territorialem Einschlag unerläßlich und enthalten nur bereits allgemein anerkannte Rautelen.

Art. 11 und 12 enthalten das Minimum dessen, was in jedem Staatsvertrag über die Erledigung der auftretenden Differenzen gesagt sein muß.

Art. 13 macht Recht in Sachen Beitritt, Kündigung und Austritt von Kontrabenten.

Möge nun die heutige III., eigentlich IV. Konferenz der kantonalen Armendirektoren unsere Vorlage, aus der das warme Wollen unserer Kommission hersvorgeht, im Interesse der armen Miteidgenossen Fortschrittliches zu erstreben, wohlwollend beraten und behandeln. Möge ein Schritt weiter in der Richtung der Vereinheitlichung und Verbesserung unseres vaterländischen Armenwesensihr Resultat sein!

Pfarrer Wild: Gestatten Sie mir nur ein paar erläuternde Worte zu den Tabellen, die Ihnen erst heute überreicht werden konnten.

Um die finanziellen Folgen eines Konkordats zu illustrieren, wurden im Juli 1910 die hauptsächlich in Frage kommenden Kantone gebeten um

- 1. Angabe der Söhe der Gesamtunterstützung, die aus ihrem Kanton für in anderen Kantonen niedergelassene Kantonsbürger in einem Jahr geflossen seinen und
- 2. Angabe der Kantone, in denen Unterstützte niedergelassen waren samt dem in jeden Kanton gesandten Gesamtunterstützungsbetrag.

Detaillierte Aufstellungen sandten ein: Appenzell A.=Rh., Appenzell F.=Rh., Baselstadt, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und Waadt (7).

Nur das Gesamtbetreffnis der auswärtigen Unterstützung gaben an: Aargau, Basellandschaft¹), Bern, Fribourg, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug²) und Zürich (9).

Graubünden veranstaltete eine Erhebung bei allen Gemeinden, das Resultat steht aber noch aus; Schwyz berichtete, eine Statistik über die auswärtige Unterstützung sei nicht vorhanden (2).

Nicht geantwortet haben: Glarus, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden (4).

Tessin, Wallis und Genf waren als Kantone, die zu wenig Angehörige in andern Kantonen haben, nicht angefragt worden.

Ganz sicher ist diese Statistik ja natürlich nicht, dürste aber doch von der Wirklichkeit sich nicht allzuweit entsernen. Die Zahlen der neuen Belastung unter dem Konkordat wurden gewonnen durch Summierung von 57 % der bisherigen Unterstützung der Kantone für ihre auswärtigen Bürger und 43 % der von andern Kantonen in diese Kantone gezahlten Unterstützung. Einige Beispiele mögen das veranschaulichen: Bern zahlte 1909 für seine auswärtigen Bürger: Fr. 404,442; 57 % davon machen: Fr. 230,531. Aus andern Kantonen wurde in den Kanton Bern an Unterstützung geleistet: Fr. 136,891; 43 % davon ergeben: Fr. 58,863; neue Belastung also: Fr. 230,531 + 58,863 = Fr. 289,394. Solothurn unterstützte nach auswärts mit Fr. 36,183; 57 % davon: Fr. 20,624. In den Kanton Solothurn flossen aus andern Kantonen: Fr. 81,802; 43 % davon: Fr. 35,174; neue Belastung: Fr. 20,624 + 35,174 = 55,798.

Als Resultat ergibt sich, was vorauszusehen war: daß die Kantone mit starken Kontingenten kantonsfremder Schweizerbürger stärker belastet werden als sie es bisher waren.

Der Borsitzende spricht auch diesen Referenten seinen Dank aus und schlägt zunächst eine allgemeine Aussprache darüber vor, ob ein Konkordat wünschenswert sei oder nicht. Wenn ja, würde dann die Detailberatung des Entwursfes folgen. — Dieses Vorgehen wird gutgeheißen.

Regierungsrat Conrad: Wir sind im Aargau gar nicht für Konkordate eingenommen, der Große Kat hat in den letten Jahren immer wieder sich dahin ausgesprochen, daß besser als Konkordate bundesgesetzliche Regelung sei, und so würde man sich auch zu einem Konkordat betreffend das interkantonale Armenwesen stellen. Dazu kommt noch folgendes: eine Volksabstimmung wäre nicht zu umgehen und ihr Ausfall unsicher trot der ausgerechneten Entlastung, sodann hat die kantonale Armenkommission in zwei Lesungen ein neues Armengesetz, das sich in der Richtung des Territorialprinzipes bewegt, beraten, sodaß der Große

¹⁾ hier wurde jedoch nur bie Summe (23,000 Fr.) angegeben, die der Allgemeinen Armenspflege Basel gesandt wurde pro 1909, die Unterstützungsbetreffnisse für Basellandschafter in andern Kantonen sehlen, mußten also berechnet werden.

²⁾ Die hier einberichteten Beträge umfassen einen Zeitraum von 5 Jahren, einige Kantone fehlen. Es erfolgte auch ba Berechnung.

Rat sich in Bälde damit beschäftigen kann. Die Besürchtung liegt nun nahe, daß die notwendige Resorm des kantonalen Armenwesens durch ein solches Konkordat gehemmt und gefährdet würde. Wenn die Mehrheit aber den Konkordatsweg beschreiten wollte, so din ich bereit, den Konkordatsentwurf der kantonalen Armenskommission zur Diskussion zu unterbreiten und nach Möglichkeit dafür zu wirken.

Regierungsrat Schmid: Wir sind im Thurgan ganz in derselben Lage, wie die Aargauer. Auch bei uns müßte das Konkordat der Volksabstimmung unterbreitet werden, Konkordate sind aber bei uns ebenfalls nicht beliebt. Es kommt dann bei uns noch ein anderes, die Schwierigkeit vermehrendes Moment hinzu: wir haben im Thurgan, wie bekannt, noch die konkessionelle Armenpflege, und diese müßte umgestaltet werden. Alle Departemente sind aber so mit Arbeit überlastet, daß für diese schwierige Aufgabe in absehdarer Zeit gar keine Muße bleibt. Eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens ist entschieden das Bessere, bereits hat ja auch unser Vorsitzender durch seine Motion in der Bundesversammlung einen dahinzielenden Vorstoß gemacht, der warme Anerkennung verdient. Auch ich bin, wie mein Vorredner, bereit, den Konkordatsentwurf dem Regierungsrat vorzulegen, wenn er auch wohl keine Gnade sinden wird.

Regierungsrat Burren: Die Motion unseres Vorsikenden ist gewiß zu begriißen, und auch ich bin ihm dafür dankbar, aber es fragt sich nur: wird ihr bald Folge gegeben oder nicht, kommt die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens bald oder müssen wir darauf noch längere Zeit warten? Ein mit den Berhältnissen Vertrauter hat mir versichert, es könne noch 20 Jahre gehen, 10 Jahre aber jedenfalls. Bern ift auch für eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens, aber sie dürfte nicht zu lange auf sich warten lassen. Unter einem Konkordat würde doch das Armenwesen noch komplizierter als es schon ist. Wir hätten dann eine dreifache Unterstützung: die Unterstützung der Kantonsbürger, der kantonsfremden Schweizerbürger und diejenige der Bürger der nicht dem Konkordat angehörenden Kantone. Was das Finanzielle anlangt, so würden wir uns allerdings nach den statistischen Tabellen unter dem Konkordat viel günstiger stellen, allein die Zahlen scheinen doch zu unsicher zu sein, es sehlt auch die Angabe der neuen Belastung durch die Unterstützung der Niedergelassenen aus den Konkordatskantonen. Von den Unterstützungssummen, die andere Kantone in den Kanton Bern senden, konnten wir von den bernischen Gemeinden nichts in Erkahrung bringen. Unfer Armengeset ist seiner Zeit nur unter den größten Schwierigkeiten zustande gekommen, es war ein Kompromißgesetz; um des Konkordats willen müßte es revidiert werden. Dieses selbst würde auch bei uns der Volksabstimmung unterliegen. Es ließe sich allerdings auch an ein Ergänzungsgeset zum Armengesetz denken, ob das aber vom Volk angenommen würde, hinge wesentlich davon ab, ob der Staat den größten Teil der neuen Lasten auf sich nehmen oder sie den Gemeinden überbinden würde. Der Staat ist aber schon jest mit der gesamten auswärtigen Unterstützung nach Verfluß einer Karenzzeit von 2 Jahren belastet. Die Gemeinden leisten für auswärtige Bürger nur etwa Fr. 100,000, der Staat über Fr. 600,000, worunter etwa Fr. 300,000 für solche Berner, die nicht mehr auswärts wohnen, sondern heimgeschafft und in der Seimat versorgt worden sind, aber eben auf Kosten der kantonalen Armendirektion. Im ganzen hat der Kanton Bern etwa 200,000 auswärts wohnende Bürger. Trot allen Schwierigkeiten, die ein Konkordat bereiten wird, ist der Regierungsrat dieser Lösung der Armenfrage günstig gesinnt, weil die bundesrechtliche Regelung zu lange auf sich warten läßt. Wie die Antwort des Volkes ausfallen wird, ist allerdings fraglich. — Im einzelnen hätte ich einige Bemerkungen zu dem Konkordate zu machen. (Schluß folgt.)

Malerlehrling.

Bei Unterzeichnetem fonnte ein recht= schaffener Jungling unter gunstigen Besbingungen bie Detorations und Flachs malerei gründlich erletnen. Chrift. Meier, Malermeifter,

Schleitheim (Rt. Schaffhaufen).

Gefucht auf Mitte Mai in ein Brivathaus für bürgerliche Ruche und Saus-geschäfte eine tüchtige, treue, zuverlässige

Köchin.

Referenzen und Zeugnisse erbeten. Guter Lohn und gute Behanblung. 291] R. Frick-Wilb,

Dottingerftraße 35, Burich V.

Man fucht auf einen guten Sof im Brogetal einen 16jährigen, fraftigen

Familienleben. — Ausgezeichnete Gelegen= heit frangösisch zu lernen. Guter Lohn. Man wende sich an Mr. Doudin, au Pont neuf, Corcelles près Payerne [292 (Vaud).

Gin 12 ober 18jähriges Mabchen finbet freundliche Anfnahme gur Erlernung ber Saus= und Felbarbeit,

Rloti-Weichmann, bei 293] Lufingen, Rt. 3ch.

veluait.

Billiges Mabden, welches bas Rochen und bie Sausgeschäfte erlernen möchte, finbet bauernbe, gut bezahlte Stelle bei Frau Baberli,

Sauptifon-Rappel, Rt. Burich.

beftempfohlenes, nicht tüchtiges, junges Dadden für alles, per fofort.

295

Paftor Woringer, Terrassière 25, Genf.

Pflegeeltern.

Für einen Rnaben von 6 Jahren unb einen folden von 5 Jahren werben recht= ichaffene Pflegeeltern gesucht, welche je einen ber Knaben unentgelisich an Kindes-statt annehmen würden. Aussunft erteilt das Pfarramt Affoltern bei Zürich.

Samiedlehrling gejucht.

Rraftiger Jungling achtbarer Eltern fann ben Schmiebeberuf grunblich eilernen bei 3. Müller, Suf= und Bagenschmieb, Bulflingen (Rt. Zürich). [297

Gelucht

ein alterer, ziemlich ruftiger Mann mit Renntnis ber Landwirtichaft, ober auch ein 15-18-jabriger Jungling fur leichte Stelle gur Dithilfe bet Beforgung eines fleineren Biehftanbes. Familienanichluß. Jahresftelle. [290

Mud. Wegmann, Lanbwirt, Tifchenloo-Thalwil.

Art. Inftitut dreft Suffi, Berlag, Burid.

Goeben ift erschienen:

Materialien für rationelle und billige Ernährung

von Dr. med. d. Schar, Spezialargt, Biel. Preis: Fr. 2. 40.

Jede sparsame Kausfrau sollte dieses Buch lesen.

Bu Beziehen durch alle Budhandlungen.

Art. Inftitut dreft Jugli, Berlag, Burid.

Drittes bis fiebentes Taufenb.

Gine Ergählung für bie Jugend und ihre Freunde von Miflaus Bolt, Pfarrer in

Lugano 2 Fr. (187 Seiten, 80 Format mit 6 Ab-bilbungen.) Hubic gebunden Fr. 2.50.

Bu beziehen durch affe Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füßli, Perlag, Zürich.

Wanderungen durch das heilige Land.

Bon Dr. Konrad Kurrer +, Prof. und Defan in Bürich. 2. vermehrte u. verbefferte Auflage. Gleg. geb. anftatt 10 Fr. nur 6 Fr.

"Der Berfaffer biefes prachtvollen Buches ichilbert uns hier in Wort und Bilb an Sand feiner perfonlichen Wanderungen burch Balaftina jene Stätten, mo einft ber Begrunder unferer driftlichen Rirche gewandelt ift, wo er gewirkt, geliebt, gelitten hat und ge= ftorben ift."

Bu beziehen durch affe Buchhandlungen.

Gesucht

ein intelligenter Jungling von 16-20 Jahren gur Landwirtichaft. fonnte auch noch lernen mit Pferben umzugeben, fo: wie im Geschäft (Baderei) mithelfen miliare Behandlung. Lohn je nach Leis Gefl Offerten an stung.

Beber & Trub, jum Reuhof, in Maur om Greifenfee.

1286

orbentlicher, treuer, fonnte unter ben gunftigften Bebingungen bie Groß: unb Rleinbaderei, fowie teilweife noch bie Ronbitorei gründlich erlernen und fofort ober nach Uebereinkunft eintreten bei

3 Stut-Sulzer, Winterthur.

Gesucht

ein gutes Privathaus nach Burich auf Mitte oder Ende Mai ein fleißiges, treues und fraftiges [287

Büchenmädchen,

bas gut burgerlich tocht und bie feinere Ruche erlernen fonnte. Guter Lohn und gute Behandlung felbftverftanblich.

Offerten unter Chiffre D. &. B. 287 an bie Erpedition bes Blattes erbeten.

Lehrlinag=Beind

Gin Jüngling tann ben Spengler= und Installateur= Beruf

unter gunftigen Bebingungen grunblich erlernen bei

G. Bulauf, Spenglerei, Brugg.

Gefucht

ein Madchen gur Muthilfe in ber Saus= haltung.

Sich zu wenben an

298] Fr. Neufomm, Près Davant.

Schmiedlehrling gelucht.

Ginen orbentlichen, fraftigen Jungen nimmt in bie & bre D. Ochumacher, Suf= und Bagenichmied, Frauenfeld.

Gin Baifenknabe finbet freundliche Aufnahme in eine Baderei u. Konditorei. Alter 9-15 Jahre. - Auskunft erteilt Frau Ochoch, Bonwiftrage 43, Lachen-Bonwil.

Gesucht

Bur Aushilfe in ber Landwirtschaft ein girta 17-jähriger Jungling ober ein alterer Rabere Austunft erteilt Sager, alt Rirchenpfleger, Hs. Prch.

Manifon, Rt. Burich

Lehrlingsgezug.

Rräftiger, intelligenter Jungling tonnte unter gunftigen Bedingungen ben Bagner= Beruf gründlich erleren bet [281 Robert Girsberger, Wagner, Dffingen (Zürich), Elektr Kraftbetr.

Starker, intelligenter Knabe fann unter gunftigen Bebingungen ben

gründlich erlernen bei [275 3. Refler, Gattlermftr., Ochaffhaufen.